

# **STATUTEN**

des

Berufsverbands für Seelsorge und spezialisierte Spiritual Care  
im Gesundheitswesen der Schweiz (BSG)

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 23. März 2022

(Fassung vom 26. August 2025)

---

## Präambel

Die vorliegenden Statuten entstanden im Rahmen des Zusammenschlusses der beiden Vereine:

- Vereinigung kath. Spital- und Kranken-Seelsorgenden der deutschsprachigen Schweiz
- Vereinigung der deutschschweizerischen evangelischen Spital-, Heim- und Klinikseelsorger und -seelsorgerinnen.

## I. NAME UND SITZ

Art. 1

### *Name und Sitz*

Unter dem Namen Berufsverband für Seelsorge und spezialisierte Spiritual Care im Gesundheitswesen der Schweiz (BSG), kurz: Berufsverband Seelsorge im Gesundheitswesen, besteht ein nationaler, gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Geschäftsjahr geht von 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2

### *Zweck*

Der Verein ist der Zusammenschluss der in der Seelsorge und spezialisierten Spiritual Care Tätigen im Gesundheitswesen der gesamten Schweiz. Er bezweckt die aktive Auseinandersetzung mit den beruflichen und gesellschaftlichen Herausforderungen in ihrem Arbeitsfeld. Er wahrt und vertritt die Berufsinteressen gegenüber Institutionen und Professionen des Gesundheitswesens sowie kirchlichen und staatlichen Behörden, definiert Berufsstandards nach neuesten Erkenntnissen und dient als Kompetenzzentrum, Wissensdrehscheibe und Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Seelsorgenden.

---

### Art. 3

#### *Aufgaben*

1) Der Verein übernimmt im Rahmen seines Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er fördert aktiv den Kontakt und die Zusammenarbeit der Seelsorgenden im Gesundheitswesen der verschiedenen Sprachregionen mit dem Ziel einer gesamtschweizerischen Vernetzung.
- b) Er entwickelt das Berufsbild weiter; er wirkt mit an der Schaffung, Durchsetzung und Überprüfung nationaler Standards für:
  - Qualitätsanforderungen an Seelsorgende im Gesundheitswesen und ihre Tätigkeiten,
  - Aus- und Weiterbildung,
  - Anstellungsbedingungen.
- c) Er ist Ansprechpartner für Kirchen sowie Gremien und Institutionen aus Politik und Gesundheitswesen.
- d) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen und kantonalen Gremien und Institutionen aus Politik, Gesundheitswesen und Kirchen.
- e) Er dient als Plattform für Wissens- und Erfahrungstransfer.
- f) Er organisiert Anlässe zur Pflege von Netzwerken und Kollegialität.
- g) Er profiliert die Seelsorge als spezialisierte Fachdisziplin im Gesundheitswesen.
- h) Er dient als Anlaufstelle für fachliche und arbeitsrechtliche Fragen.
- i) Er betreibt eine Stellenbörse.

2) Zur Erfüllung der Aufgaben strebt der Verein Kooperationen mit weiteren Organisationen an.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4

#### *Mitglieder*

Aktivmitglied des Vereins können Personen sein, die innerhalb der letzten 12 Monate als Fachpersonen für Seelsorge und spezialisierte Spiritual Care im Gesundheitswesen der Schweiz angestellt waren: in Spitäler, Kliniken, Heimen, Institutionen zur Langzeitpflege oder in der ambulanten Versorgung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

---

## Art. 5

### *Weitere Formen der Mitgliedschaft*

1) Aktivmitglieder, die aus Ihrer Tätigkeit als Seelsorgende im Gesundheitswesen ausscheiden, aber dennoch Mitglied des Berufsverbands bleiben, werden zu Passivmitgliedern.

2) Personen und Institutionen, die die Arbeit des Berufsverbands fördern und unterstützen möchten, können Fördermitglied werden.

3) Personen, die sich in besonderer Weise um Seelsorge und spezialisierte Spiritual Care im Gesundheitswesen der Schweiz verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## Art. 6

### *Mitgliedschaft von Partnerinstitutionen*

Über die Aufnahme von Partnerinstitutionen entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung.

## Art. 7

### *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten, sich den Beschlüssen und Reglementen des Vereins zu unterziehen und diesen Nachachtung zu verschaffen.

## Art. 8

### *Austritt*

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzugeben. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zum Austritt bestehen.

---

## Art. 9

### *Suspendierung und Ausschluss*

1) Mitglieder, die ihren sich aus diesen Statuten bzw. aus den vom Verein erlassenen Reglementen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand nach einer Abmahnungsfrist von einem Monat zeitweilig suspendiert werden. Folge dieser Suspendierung ist die Einstellung der Mitgliederrechte.

2) Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres, wenn Mitglieder zwei Jahre in Folge keinen Mitgliederbeitrag bezahlen oder trotz sorgfältiger Nachforschung keine gültige E-Mail-Adresse, Postadresse oder Telefonnummer bekannt ist.

3) Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Antragsrecht auf Ausschluss steht dem Vorstand sowie einer Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern zu. Die Abstimmung hat zwingend in schriftlicher Form zu erfolgen. Für einen Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## IV. ORGANE

### A) ALLGEMEINES

#### Art. 10

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### B) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### Art. 11

##### *Mitglieder der Mitgliederversammlung*

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Aktivmitgliedern.

---

2) Passivmitglieder, Fördermitglieder und Partnerinstitutionen können als Gäste ohne Stimmrecht durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

## Art. 12

### *Einladung*

1) Die Präsidentin / der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese, im Verhinderungsfalle die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gemäss Art. 11 einzuladen. Die Publikation der Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung tritt jeweils bis spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres zusammen.

2) An der Mitgliederversammlung werden nur Beschlüsse über die auf der definitiven Tagesordnung angeführten Geschäfte getroffen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die definitive Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen ist eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes;
- b) Auf Verlangen von 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

4) Die Einberufung hat bei ausserordentlicher Mitgliederversammlung innert dreissig Tagen zu erfolgen.

## Art. 13

### *Zuständigkeit*

1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung;
- b) Erläuterung und Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Erläuterung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- d) Entlastung des Vorstands;

- 
- e) Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages;
  - f) Genehmigung des Finanzplanes;
  - g) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vize-Präsidentin / des Vizepräsidenten;
  - h) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - i) Wahl der Revisionsstelle;
  - j) Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
  - l) Änderung der Statuten.

2) Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte b), c), d), h) und i) teilzunehmen.

## Art. 14

### *Beschlussfassung*

- 1) Eine statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder.
- 2) Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.
- 3) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat genau eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 4) Die Sachgeschäfte der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, es sei denn, die Statuten sehen ein bestimmtes Quorum vor. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5) Für die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können die Mitglieder mit einem Quorum von 25% der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime und schriftliche Wahl beschliessen. Mit demselben Quorum kann auch beschlossen werden, die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind zur Stimmabgabe berechtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

---

## C) DER VORSTAND

### Art. 15

#### *Vorstandsmitglieder*

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten;
- b) bis zu sechs weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

2) Die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident werden für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind zwei Mal wiederwählbar. Nach Möglichkeit gehören sie nicht der gleichen Konfession an.

3) Der Vorstand ist, sofern möglich, paritätisch zusammengesetzt. Eine Konfession kann nicht mehr als 3 Sitze im Vorstand (ohne Präsidium und Vizepräsidium) besetzen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und sind zwei Mal wiederwählbar. Nach maximal zwölf Jahren im Vorstand oder beim Erreichen der Altersgrenze von 66 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen. Um die Kontinuität in der Vorstandarbeit zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern im Turnus von zwei Jahren.

4) Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der vierjährigen Amts dauer können Ersatzwahlen durchgeführt werden. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied gilt nur für die verbleibende Amts dauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds als gewählt und kann daran anschliessend für weitere drei Amtsperioden wiedergewählt werden.

### Art. 16

#### *Einberufung des Vorstands*

1) Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle leitet diese die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident.

---

3) Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. Ihr obliegen in Zusammenarbeit mit der Präsidentin / dem Präsidenten die Sitzungsvorbereitung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes.

## Art. 17

### *Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands*

1) Der Vorstand ist primär zuständig für die Strategie, Organisation, Personalführung, ein funktionierendes Controlling über die Dienstleistungen und Finanzen sowie sämtliche Sachgeschäfte und Wahlen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die operative Umsetzung dieser Zuständigkeiten oder auch einzelner dieser Zuständigkeiten kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Zweckerfüllung des Vereins;
- b) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
- c) Verwendung der gemäss Budget zur Verfügung stehenden Finanzen;
- d) Anstellungen bei der Geschäftsstelle;
- e) Bestellung von Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
- f) Aufstellen und Beschluss von Reglementen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Suspendierung von Mitgliedern gemäss Art. 9;
- j) Ehrungen;
- k) Prüfung der Einhaltung der Vereinsstatuten durch die Mitglieder.

3) Sämtliche Aufgaben, die gemäss Statuten und/oder in den durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Reglemente nicht explizit einem anderen Gremium zugeordnet sind, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

## Art. 18

### *Beschlussfassung*

1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mehr als die Hälfte der

---

Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, damit Beschlussfähigkeit besteht. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

2) Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sie / er darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.

3) Beschlussfassungen auf elektronischem Wege sind möglich, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder votieren.

#### D) REVISIONSSTELLE

Art. 19

##### *Mitglieder der Revisionsstelle*

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch mindestens zwei Revisorinnen / zwei Revisoren, die unterschiedlichen Konfessionen angehören. Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl als Revisorin / Revisor ist einmal möglich. Vorstandsmitglieder sind als Revisorin / Revisor nicht wählbar.

Art. 20

##### *Zuständigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle prüft die per 30.6. abgeschlossene Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand und der rechnungsführenden Stelle.

#### V. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21

##### *Geschäftsstelle*

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit hat der Vorstand die Möglichkeit, eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie erledigt die Belange des Vereins auf Basis von Gesetz, Statuten und Reglementen und dient als Anlaufstelle für die Mitglieder wie auch als Informationsstelle für die Öffentlichkeit.

---

Art. 22

*Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle*

Die Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.

Art. 23

*Aufsicht*

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands, vertreten durch die Präsidentin / den Präsidenten. Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement.

## **VI. FINANZEN**

Art. 24

*Finanzen*

1) Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge;
- von Sponsoren und Privaten zur Verfügung gestellte Mittel;
- Mittel aus eigenen Aktivitäten und Aktionen;
- Leistungsaufträge von Seiten Dritter.

2) Zur Finanzierung von Projekten und Investitionen kann der Verein Rückstellungen bilden.

3) Aufwands- und Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder, Ehrenamtlichen und Funktionäre sind möglich. Diese sind in einem den Mitgliedern zugänglichen Reglement zu regeln.

## **VII. REKURS**

Art. 25

1) Bei Rechtsstreitigkeiten wird in einem ersten Schritt ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses besteht aus je einer durch die Streitparteien bezeichneten Person sowie einer Drittperson, die von den Streitparteien gemeinsam ausgewählt wird. Das Schiedsgericht

---

sucht nach einer aussergerichtlichen, einvernehmlichen Lösung zwischen den Streitparteien.

2) Kommt diese nicht zu Stande, steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.

## VIII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 26

### *Statutenänderungen*

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern für die Mitgliederversammlung traktandiert. Die Genehmigung einer Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 27

### *Auflösung des Vereins*

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Vereinszweck zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. März 2022, in Bern genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. August 2025 geändert.

Bern, 26. August 2025

Gezeichnet: